WWF Osterreich
Leopold-Moses-Gasse 4/2/40a
1020 Wien
Osterreich

Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abteilung V/1 – Energie Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: post.v1-25a@bmwet.gv.at; Präsidium des Nationalrates (über www.parlament.gv.at)

Wien, am 27. November 2026

WWF-Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und das Ökostromgesetz 2012 geändert werden (EAG-Novelle 2026, GZ 2026-0.965.654)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt der WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich als anerkannte Umweltschutzorganisation Stellung zum Begutachtungsentwurf, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und das Ökostromgesetz 2012 geändert werden soll (EAG-Novelle 2026). Wir unterstützen und ergänzen damit die umweltjuristische Stellungnahme unseres Dachverbandes ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung.

Allgemeine Bewertung des Entwurfs: Begutachtungsfrist von neun Tagen ist absolut unzureichend

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 18.11.2026 zur Begutachtung versendet, die Frist endet am 27.11.2026. Für eine Stellungnahme stehen damit **neun Kalendertage bzw sieben Arbeitstage zur Verfügung**. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts hält seit Jahrzehnten fest, **dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat**.[1] **Die gewählte Frist unterschreitet diesen Standard um fünf Wochen.** Gründe dafür nennen weder das Begleitschreiben noch die Erläuterungen. Bemerkenswert ist zudem, dass das Begleitschreiben den Gebietskörperschaften für den Konsultationsmechanismus ausdrücklich eine Frist von vier Wochen ab Zustellung einräumt,[2] während der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit weniger als ein Viertel dieser Zeit bleibt.

Der Zeitdruck ist zudem hausgemacht. Die Neuausrichtung der Investitionsförderung geht auf den EAG-Evaluierungsbericht 2024 zurück und wurde vom Ministerium bereits im Sommer 2026 öffentlich angekündigt. Vorgelegt wird nun eine Novelle mit über hundert Änderungsanordnungen, mehreren Verfassungsbestimmungen und Zweidrittelmehrheitserfordernis, die zentrale Fördervoraussetzungen erst in Verordnungen nach § 58 und § 63 EAG festlegt. **Gerade eine solche Kombination aus weitreichenden Verordnungsermächtigungen und knapper Begutachtung entwertet das Begutachtungsverfahren als Instrument demokratischer Beteiligung.** Art 8 der Aarhus-Konvention verpflichtet

[1] RS BKA-VD 2. 6. 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008; vgl auch § 9 Abs 3 WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl II 2012/489.
[2] Art 1 Abs 4 Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I 1999/35.

die Vertragsparteien, bei der Ausarbeitung allgemein verbindlicher Vorschriften mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen und dafür ausreichende Fristen vorzusehen.[3] Sieben Arbeitstage erfüllen diesen Maßstab nicht.

Wir ersuchen daher, die eingehenden Stellungnahmen trotz der Kürze der Frist sorgfältig auszuwerten und im Ministerialentwurf transparent darzustellen, warum diese Novelle so kurzfristig notwendig war und welche Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren wie berücksichtigt wurden. **Die Verordnungen nach § 58 und § 63 EAG, in denen die eigentlichen Fördervoraussetzungen geregelt werden, sollten jedenfalls einer regulären sechswöchigen Begutachtung unterzogen werden.**

Kernforderungen im Überblick

1. **Begutachtungsfristen von mindestens sechs Wochen, jedenfalls für die Verordnungen nach §§ 58 und 63 EAG, sowie die Bereinigung der Abweichungen zwischen Gesetzesentwurf und Textgegenüberstellung;**
2. **Gesetzliche ökologische Mindeststandards für geförderte Agri-PV-Anlagen, insbesondere einen Förderausschluss in Schutzgebieten, Mooren und auf wertvollem Grünland;**
3. **Kriterien, Veröffentlichungspflicht und Einvernehmen mit dem Klimaschutzministerium für Mittelumschichtungen, keine Verlagerung freiwerdender Mittel in die Kleinwasserkraft;**
4. **Keine Rückschritte bei der Stromkennzeichnung – Offenlegung des Erzeugungszeitraums;**
5. **Monitoring des Photovoltaikzubaus nach Flächenkategorien und verbindliche Umsetzung des Art 22a RED.**

1) Ausbaupfad der systemdienlichen Speicherförderung

Die Ausrichtung der Investitionsförderung auf Stromspeicher, die mit einem Energiemanagementsystem gekoppelt sind und nachweislich zu systemischen Effekten beitragen (§ 56a Abs 1 und 4 idF des Entwurfs), ist grundsätzlich zu begrüßen. Speicher, die Mittagsspitzen aufnehmen und auf Preis- und Netzsignale reagieren, verringern den Bedarf an zusätzlicher Netzinfrastruktur und damit auch Eingriffe in Natur und Landschaft. Positiv ist auch, dass Anträge laufend gestellt werden können und nicht mehr in Fördercalls vergeben werden, die binnen Sekunden ausgeschöpft sind.

Gleichzeitig entfällt mit der Novelle die Investitionsförderung für herkömmliche Aufdach-Photovoltaik. Gerade Anlagen auf Dächern und bereits versiegelten Flächen sind aber die naturverträglichste Form des Photovoltaikausbaus. Das gesetzliche Ziel eines Zubaus von 11 TWh Photovoltaik bis 2030[4] bleibt unverändert. Der Entwurf und die Erläuterungen legen nicht dar, wie dieses Ziel ohne Förderung erreicht werden soll und welche Auswirkungen der Wegfall auf die Verteilung zwischen Dach- und Freiflächenanlagen erwartet wird. Sollte sich der Ausbau stärker auf Freiflächen verlagern, steigt der Druck auf landwirtschaftliche und ökologisch wertvolle Flächen. **Wir regen an, ein begleitendes Monitoring des Zubaus nach Flächenkategorien gesetzlich vorzusehen und an die Evaluierung nach § 91 EAG zu knüpfen, damit bei Zielverfehlung rasch nachgesteuert werden kann.**

Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch die wirkungsorientierte Folgenabschätzung. Sie weist wesentliche Auswirkungen nur in den Dimensionen Unternehmen und Konsumentenschutz aus. Umwelt- und Klimaauswirkungen werden nicht behandelt, obwohl die Novelle über Fördervolumen, geförderte Technologien und die Flächeninanspruchnahme des Erneuerbaren-Ausbaus entscheidet. Wir regen an, die WFA um die Umweltdimension zu ergänzen, insbesondere um eine Abschätzung der Effekte auf den Photovoltaikzubau und die Flächeninanspruchnahme.

2) Multifunktionale Photovoltaik und Agri-PV: Ökologische Mindeststandards im Gesetz verankern

Die neue Förderschiene für multifunktionale Photovoltaikanlagen (§ 56 idF des Entwurfs) wird ausdrücklich begrüßt. Gebäudeintegrierte Anlagen, Parkplatzüberdachungen und Lärmschutzanlagen nutzen bereits beanspruchte Flächen und vermeiden zusätzliche Versiegelung, wie die Erläuterungen zutreffend festhalten.

Bei Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen verweist der Entwurf hingegen sämtliche ökologischen Anforderungen pauschal auf die Verordnung nach § 58 EAG. Das Gesetz selbst verlangt nur, dass die landwirtschaftliche

[3] Art 8 lit a und b Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), BGBl III 2005/88.
[4] § 4 Abs 4 EAG, BGBl I 2021/150.

Nutzung „nicht oder nur geringfügig“ beeinträchtigt wird, und dass die Anlage einen „innovativen Aspekt“ aufweist. **Der Schutz der Biodiversität kommt im Gesetzestext nicht vor.** Aus unserer Sicht sind zumindest folgende Mindeststandards bereits gesetzlich festzulegen: ein Förderausschluss für Anlagen in Europaschutzgebieten, in Mooren und auf naturschutzfachlich wertvollem Grünland (etwa extensiv genutzten Wiesen und Trockenrasen), Vorgaben zur Biodiversitätsbewirtschaftung der Fläche unter und zwischen den Modulen, die Durchgängigkeit für Wildtiere sowie die Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzungsdauer. **Ohne solche Leitplanken besteht die Gefahr, dass öffentliche Mittel in Projekte fließen, die zwar formal multifunktional sind, aber Lebensräume beeinträchtigen.** Diese Anforderungen stehen auch in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme nach Art 11 der Wiederherstellungsverordnung.[5]

3) Mittelumschichtungen und Verordnungsermächtigungen brauchen Transparenz und ökologische Leitplanken

Der Entwurf weitet die Befugnisse des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus erheblich aus. Nicht ausgeschöpfte Fördermittel können künftig per Verordnung zwischen den Technologien umgeschichtet und zur Deckung gesetzlicher Mindestmittel herangezogen werden (§ 55 Abs 8, § 56 Abs 5 und 7, § 56a Abs 8 und 9, § 57 Abs 2 und 6, § 57a Abs 2 und 7, §§ 60 bis 62 idF des Entwurfs). Die jährlichen Mindestmittel werden damit faktisch disponibel. Zusätzlich soll die Erneuerbaren-Förderpauschale jährlich per Verordnung angepasst werden können (§ 73 Abs 7 idF des Entwurfs). Die Erläuterungen begründen dies ausschließlich mit Effizienz und niedrigeren Förderbeiträgen.

Ein flexibler Mitteleinsatz ist grundsätzlich sinnvoll. Problematisch ist aber, dass weder Kriterien für die Umschichtung noch eine Begründungs- oder Veröffentlichungspflicht vorgesehen sind. **Aus umweltrechtlicher Sicht ist insbesondere sicherzustellen, dass freiwerdende Mittel nicht verstärkt in die Investitionsförderung kleiner Wasserkraftanlagen (§ 57 idF des Entwurfs) fließen. Kleinwasserkraft leistet einen geringen Beitrag zur Stromerzeugung, verursacht aber erhebliche Eingriffe in Fließgewässer, deren Zustand in Österreich ohnehin überwiegend nicht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entspricht.** Das Verschlechterungsverbot gilt dabei für jedes einzelne Vorhaben.[6] Umschichtungen sollten daher vorrangig Speichern, multifunktionaler Photovoltaik und Maßnahmen zur Flexibilisierung zugutekommen. Zudem ist gesetzlich festzulegen, dass jede Umschichtung samt Begründung und Höhe veröffentlicht und im Rahmen der Berichtspflichten nach § 90 EAG dargestellt wird.

Mit dem Entwurf geht außerdem die Zuständigkeit für zahlreiche Verordnungen auf den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus über. Wir begrüßen, dass für die Verordnungen nach §§ 58 und 63 EAG das Einvernehmen mit dem für Klima- und Umweltschutz zuständigen Bundesminister erhalten bleibt. Dieses Einvernehmen sollte auch für die Verordnungen zur Mittelumschichtung und zur Erneuerbaren-Förderpauschale vorgesehen werden, weil sie unmittelbar über die Erreichung der Klima- und Energieziele entscheiden.

4) Herkunftsnachweise: Transparenz für Endkund:innen nicht aufweichen

Österreich ist mit der verpflichtenden Kennzeichnung von allen an Endverbraucher:innen abgegebenen Strommengen europaweit Vorreiter in der Stromkennzeichnung – die Novelle könnte hier jedoch Transparenz-Rückschritte statt weiterer Fortschritte wie der verpflichtenden Ausweisung von zusammen mit physischem Strom ge- und verkauften Herkunftsnachweisen (Koppelung) verursachen: Die Erläuterungen zu § 83 Abs 2 kündigen an, dass Herkunftsnachweise ab ihrer Ausstellung zwölf Monate verwendbar sein sollen, auch über einen Kalenderjahreswechsel hinweg. Begründet wird dies ausdrücklich mit dem wirtschaftlichen Wert der Nachweise, in bewusster Abgrenzung zum Verfassungsgerichtshof, der den Transparenzzweck gegenüber Endkund:innen in den Vordergrund gestellt hat.[7]

Der zugehörige Normtext fehlt allerdings im Gesetzesentwurf. In Z 86 wird statt des angekündigten Satzes offensichtlich irrtümlich der Wortlaut der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 EAG eingefügt. Nur aus der Textgegenüberstellung ergibt sich, dass in § 83 Abs 2 EAG der Satz „Die Verwendung des Herkunftsnachweises ist, unabhängig vom Kalenderjahr, für die Dauer der Gültigkeit möglich.“ eingefügt werden soll. Entwurf und Textgegenüberstellung weichen damit an einer inhaltlich bedeutsamen Stelle voneinander ab. Wir ersuchen um Bereinigung und um Klarstellung, dass der Begutachtung die Fassung der Textgegenüberstellung zugrunde liegt.

[5] Art 11 VO (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur, ABl L 2024/1991.
[6] Art 4 Abs 1 RL 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie); EuGH 1. 7. 2015, C-461/13, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, ECLI:EU:C:2015:433.
[7] VfGH 13. 6. 2025, V 63/2024.

Im Zuge der getrennten Handelbarkeit von physischem Strom und Herkunftsnachweisen ist neben der Prämisse der einfachen Verwendbarkeit des Kennzeichnungssystems für die Marktakteure insbesondere der Transparenz-Effekt für die Stromkund:innen zentral, um die intendierten Anreize zur vermehrten Verwendung von – gekennzeichnetem – Strom aus Erneuerbaren Quellen, mit minimiertem Risiko von Greenwashing, zu setzen. Auch das Unionsrechts ermöglicht mit Art 19 Abs 7a RED zeitlich feinere Angaben und drängt mit der EmpCo-Richtlinie irreführende Umweltaussagen gezielt zurück.[8] Wenn der Gesetzgeber am Kalenderjahr-übergreifenden Einsatz von Herkunftsnachweisen festhält, sollte in der Stromkennzeichnungsverordnung geregelt werden, dass Angaben zu den Erzeugungszeiträumen der verwendeten Nachweise gemacht werden müssen.

5) Biomasse, Grün-Gas und Wasserstoff: Nachhaltigkeit verbindlich machen

Die Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für ein Register der Zertifizierungsstellen (§ 6 Abs 3 und 4 idF des Entwurfs) ist zu begrüßen. Die Verordnung zu den Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse muss jedoch die verschärften Vorgaben der RED III vollständig abbilden, insbesondere die Ausschlussgebiete und Bewirtschaftungsanforderungen für forstliche Biomasse sowie das Kaskadenprinzip.[9] Ein ausdrücklicher gesetzlicher Verweis auf diese Kriterien würde die Rechtssicherheit erhöhen. Für erneuerbaren Wasserstoff nicht-biogenen Ursprungs ist sicherzustellen, dass die Kriterien der Zusätzlichkeit sowie der zeitlichen und räumlichen Korrelation nicht unterschritten werden.

Mit dem 2. Hauptstück des 7. Teils entfallen die Bestimmungen zur Grün-Gas-Quote. Dass totes Recht bereinigt wird, ist legistisch nachvollziehbar. Inhaltlich bleibt aber offen, wie die Dekarbonisierung im Gasbereich künftig rechtlich abgesichert werden soll. Das in den Erläuterungen erwähnte Marktprämienmodell für Biomethan liegt nicht vor. Bei dessen Ausgestaltung sollte die Förderung auf Rest- und Abfallstoffe beschränkt und der Einsatz von Biomethan auf Anwendungen konzentriert werden, die nicht elektrifiziert werden können.

6) Unvollständige Umsetzung der Erneuerbaren-Richtlinie

Die Umsetzungsfrist der RL (EU) 2023/2413 ist grundsätzlich am 21. Mai 2025 abgelaufen.[10] Der Entwurf setzt einzelne Vorgaben um, bleibt aber in zentralen Punkten unverbindlich. § 4 Abs 4b idF des Entwurfs normiert zur Umsetzung des Richtwerts für erneuerbare Energie in der Industrie (Art 22a RED) lediglich, dass ein „Beitrag geleistet werden soll". Weder Zuständigkeiten noch Maßnahmen oder ein Monitoring werden festgelegt. Eine solche Programmbestimmung ist kaum geeignet, die unionsrechtliche Verpflichtung nachvollziehbar umzusetzen. Bei den gemeinsamen Projekten nach § 97a idF des Entwurfs sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Rahmenregelungen und Kooperationsabkommen veröffentlicht werden und die betroffenen Projekte den Umweltprüfungen und Beteiligungsrechten im jeweiligen Standortstaat uneingeschränkt unterliegen.

In diesem Sinne fordert der WWF eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhard Uhrig
Bereichsleiter Transformation & Kampagnen
WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich

[8] Art 19 RL (EU) 2018/2001 idF RL (EU) 2023/2413; RL (EU) 2024/825 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel, ABl L 2024/825.
[9] Art 3 Abs 3 und Art 29 RL (EU) 2018/2001 idF RL (EU) 2023/2413.
[10] Art 5 Abs 1 RL (EU) 2023/2413.